

## EIN GEGENSATZ?

### Erblasserwille und Gemeinnützigkeit

von Bernd Beder, Berlin

# Essay

**In signifikant großer Zahl kommen gemeinnützige Organisationen in den Genuss von Nachlässen. Entweder werden sie – häufig zusammen mit anderen Organisationen – zu Erben eingesetzt, oder sie erhalten ein Vermächtnis. Die Einsetzung als Erbin zwingt sie, sich mit dem zugewendeten Nachlass auseinanderzusetzen. Innerhalb relativ kurzer Zeit ist zu entscheiden, ob die Erbschaft angenommen werden kann oder – was vorkommen kann – ausgeschlagen werden muss, weil der Nachlass überschuldet oder mit Auflagen verbunden ist, die zu einer untragbaren Belastung der NPO führen. Anders stellt sich die Situation beim Vermächtnis dar: Dieses begründet einen Anspruch gegen den Nachlass, der zum einen geltend gemacht werden muss und zum anderen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegt.**

Vordergründig erscheint diese Situation für eine Vermächtnisnehmerin komfortabel: Die Organisation ist der Verpflichtung enthoben, sich mühsam Informationen über den Bestand des Nachlasses zu verschaffen, sondern kann sich auf die Einforderung ihres Anspruchs beschränken. Hin und wieder unterbleibt allerdings selbst diese Aktivität, weil die in Erbrechtsfragen zum Teil unerfahrenen Mitarbeiter davon ausgehen, es sei Sache des Nachlassgerichts, den Erblasserwillen zu ermitteln und gegebenenfalls durchzusetzen. Auf diese Weise gerät eine nicht unerhebliche Zahl von Nachlässen schlicht in Vergessenheit. Der mit der Zuwendung vom Erblasser verfolgte Zweck wird nicht erfüllt; sein Wille bleibt unberücksichtigt.

#### TESTAMENT MIT AUSLEGUNGSBEDARF

Dass sich gewitzte Erben diesen Umstand mit Erfolg zunutze machen können, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall: Ein Erblasser hatte zu Lebzeiten für insgesamt sechs gemeinnützige Organisationen ein Vermächtnis dergestalt ausgesetzt, dass diese ein von einem Finanzmakler verwaltetes Depot zu gleichen Teilen erhalten sollten. Der Erblasser stand am Schluss seines Lebens unter gesetzlicher Betreuung. Der Betreuer hatte – mit Genehmigung des Betreuungsgerichts – diese Vermögensanlage mündelsicher in ein Festgeldkonto umgeschichtet. Als die Organisationen das Vermächtnis realisieren wollten, berief sich der Haupterbe auf § 2169 Abs. 1 BGB. Dieser besagt: Fällt ein vermachter Gegenstand bei Eintritt des Erbfalls nicht in den Nachlass, ist das Vermächtnis unwirksam.

Vordergründig scheint der vorliegende Sachverhalt unter diese Vorschrift zu fallen, denn das vom Finanzmakler verwaltete Depot existierte als solches nicht mehr. Da sich das Vermächtnis genau auf dieses Depot bezog, war die

Durchsetzung des Anspruchs zunächst in Frage gestellt. Jedoch bestimmt § 2169 Abs. 3 BGB, dass ein dem Nachlass entzogener Vermächtnisgegenstand für den Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf Wertersatz begründet und dieser Anspruch als vermacht gilt.

Schon die erläuternde Testamentsauslegung legt den Schluss nahe, dass § 2169 Abs. 3 BGB bei der gegebenen Fallkonstellation zugunsten der NPO greift. Anderenfalls könnte durch eine einfache Vermögensumschichtung das Vermächtnis zu Fall gebracht werden. Dass der Erblasser die Organisationen begünstigen wollte, liegt darüber hinaus auf der Hand. Auch ist das Vermächtnis nicht durch Substanzverlust untergegangen.

Die Erfolgsaussichten der Durchsetzung des Vermächtnisanpruchs waren also erheblich. Dennoch hat keine der beteiligten Organisationen den Anspruch klageweise durchzusetzen versucht. Der Erblasserwille blieb damit unberücksichtigt.

#### GEFAHREN BEI AUSBLEIBENDEM HANDELN

Verzichtet der Vorstand einer gemeinnützigen Organisation auf eine sichere Forderung, könnte er seine Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt haben. Auch könnte der Verlust der Gemeinnützigkeit drohen, weil Mittel dem satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck entzogen werden. Aber das ist noch nicht alles: Bei Vorstandsmitgliedern, die nach der Satzung zur Entscheidung über finanzielle Belange berufen sind, kommt eine Bestrafung wegen Untreue (§ 266 StGB) in Betracht, wenn sie unter Verletzung ihrer besonderen Vermögensbetreuungspflicht einen Vermögensschaden herbeigeführt haben.

#### KURZ & KNAPP

Im Unterschied zur Einsetzung als Erbin ist die Hinterlassung eines Vermächtnisses für Stiftungen und andere Nonprofits eine komfortable Lösung. Doch werden in der Praxis viele Vermächtnisse nicht geltend gemacht. Darin mag eine Pflichtverletzung der handelnden Organe gesehen werden, die zu haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Besser ist beim Vorliegen entsprechender Erfolgsaussichten allemal ein Vermächtnis auch gegen Widerstände des Erben für die Gemeinnützigkeit zu sichern. ■

Bernd Beder ist Fachanwalt für Erbrecht; ehrenamtlich ist er u.a. Vorstandsmitglied der Deutschen CARE-Stiftung, [rabeder@t-online.de](mailto:rabeder@t-online.de), [www.bernd-beder-rechtsanwalt.de](http://www.bernd-beder-rechtsanwalt.de)

